Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 79=99 (1933)

Heft: 10

Artikel: Für Ehre und Gesunderhaltung des Wehrwesens

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-11727

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Für Ehre und Gesunderhaltung des Wehrwesens.*)

I.

-gg-. Die eidgenössischen Ratssäle widerhallten in der Junisession dieses Jahres von einer *Militärdebatte,* welche von den schon Tradition gewordenen antimilitaristischen Vorstössen der revolutionären Parteien stark abstach. Wir werten den Spezialcharakter der jüngsten Aussprache über das Wehrwesen von der psychologischen Warte aus. Der Hintergrund, vor dem sie sich abrollte, war ganz anders geartet als bei frühern Disputen. Durch unser Volk geht seit Jahresbeginn eine tiefe geistige und seelische Erregung, die wir als *nationale Selbstbesinnung umschreiben.* Während einigen Jahren haben Regierungen, Parlamente und *Volk* die Schmähungen von Staat und Armee seitens der Rotfront mit Langmut und sogar Gelassenheit hingenommen. Heute schämt man sich dieser schwächlichen, schmachvollen Haltung. Der Ehrbegriff war lange aus dem politischen Leben ausgelöscht gewesen. Die Selbstbesinnung lässt zum Bewusstsein kommen, dass Volk, Staat, Armee einen Ehrenschild blank zu halten haben, dass der Bürger der berufene Hüter desselben ist. Darum das mannhafte und machtvolle Emporlodern gerechten Zornes gegen die Frevler am höchsten Gut. Das aber ist die Ehre. Es ist guter, uralter und unvergänglicher Schweizergeist, der da erwachte und nicht länger die Besudelungen des Kreuzes im weissen Feld dulden will. Mit vervielfachtem Interesse und verzehnfachter Anteilnahme verfolgte daher unser Volk das Tun seiner Boten im Rathaus zu Bern. Die frühern Angriffe auf das Militärbudget oder die Militärvorlagen wurden mehr als Reminiszenz empfunden, welche die Volksseele nicht mehr bis in ihre Tiefen ergriff. Sie wurden von ihr mehr empfunden als Schlag gegen die Armee, als technisches Instrument, nicht gegen die Fundamente der Existenz von Volk und Land. Die Genfer Blutnacht riss endlich die Schleier entzwei, welche die Abgründe verhüllten, die unsere staatliche Lebensbasis zu verschlingen drohten, wenn nicht zur Umkehr geblasen würde. Das Problem war auf einmal in seiner *Totalität* aufgerollt: Das Schweizerhaus muss geschützt werden gegen die unterirdische Wühlarbeit und die sichtbare geistige Zertrümmerungsabsicht der Jünger Marxens aller Schattierungen. Dieses Bestreben fand seinen Kristallisationspunkt in der Aufstellung des Bundesgesetzes *zum Schutze der öffentlichen Ordnung* (Staatsschutzgesetz). Es ging nicht mehr bloss um die Armee als Instrument, sondern um Staat, Volk und

* Dieser Artikel und das weiter vorn stehende Votum von Nationalrat Gafner bilden eine Einheit.

Armee als unlösliche Trinitas. Wenn darin die Armee dem Volke als der teuerste Bestandteil vorschwebte, so deshalb, weil sie das Konkrete, das Fassbare dieser Elemente darstellt, das zudem am schärfsten angegeifert wurde, besonders in bezug auf das Wehrkleid und das Banner. Darum entbrannte der Zorn zuerst und am nachhaltigsten in diesem Blickfeld unseres nationalen Daseins. Die Unterbreitung des Staatsschutzgesetzes gab erstmals Gelegenheit, sich zusammenzuscharen, um Ehre und gesundes Fundament des Wehrwesens mit einem Schutzwall zu umgeben. Die nachfolgenden Ausführungen in diesen Blättern sollen sich auf das beschränken, was innerhalb des Schutzgesetzes das Armeewesen betrifft. Wir geben nur noch eine Charakteristik des Gesamtentwurfes als der unerlässlichen Basis der Spezialbetrachtung.

II.

Die Novemberereignisse von Genf und die daran sich anschliessenden parlamentarischen Beratungen zeigten, dass man nicht auf das im Wurfe stehende eidgenössische Strafgesetzbuch warten kann, dessen Schicksal noch nicht abgeklärt ist. Es muss ohne Verzug das Erforderliche vorgekehrt werden, um den Staat gegen Angriffe und Störungen von Ruhe und Ordnung strafrechtlich zu sichern. Der Entwurf bringt das Maximum strafrechtlichen Schutzes für den Staat. *Grundgedanke ist der Schutz der Demokratie gegen jede Gewaltanwendung.* Das Recht, auch des demokratischen Staates, sich gegen Angriffe zu schützen, wurde auch von sozialistischer Seite ausdrücklich anerkannt. Dabei wird sich der demokratische Staat in weiser Mässigung in den Grenzen des Notwendigen halten und besonders davon absehen, mit seinen Massnahmen die Gesinnung, die Gedanken oder Meinungen zu treffen. Das Objekt seiner schützenden Strafbestimmungen sollen Handlungen, bestimmt umschriebene Tatbestände bilden.

Es werden die folgenden *acht Tatbestände* erfasst: 1. Die öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder Vergehen, 2. der Landfriedensbruch, 3. die öffentliche Aufforderung und Verleitung zur Verletzung militärischer Dienstpflichten, 4. Widerhandlungen gegen ein Versammlungsverbot, 5. unbefugte Amtshandlungen ausländischer Beamter und politischer Nachrichtendienst für das Ausland, 6. die gewaltsame Störung von Versammlungen oder Umzügen, 7. Hinderung oder Anmassung der Ausübung staatlicher Gewalt, 8. Ansammeln und Verteilen von Waffen und Munition.

Zu Ziffer 3 wurde u. a. gesagt: Ebenfalls unter Strafe gestellt wird die von nicht im Dienst befindlichen Personen begangene öffentliche Aufforderung und Verleitung zur Verletzung

militärischer Dienstpflichten. Was für die dem Militärstrafrecht unterstellten Personen gilt, soll in diesem Falle auch für Zivilpersonen gelten. Zucht und Ordnung in der Armee müssen auch gegenüber Angriffen von Zivilpersonen ausreichend geschützt werden. Die Disziplin und Pflichterfüllung der Armee ist gerade auch für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Innern von so ausschlaggebender Bedeutung, dass deren Gefährdung nicht geduldet werden darf, auch wenn sie von Zivilpersonen ausgeht. Es kann auch das Rechtsempfinden nicht befriedigen, dass wohl der Dienstpflichtige für Verletzungen der Dienstpflicht bestraft wird, Zivilpersonen, welche dazu verleiten und die moralische Verantwortung dafür tragen, aber straflos ausgehen sollen.

Im Laufe der Kommissionsberatungen wurde die Anregung aufgegriffen, die Bildung, Leitung und Unterstützung von *nichtstaatlichen Wehr- oder Kampforganisationen* zu verbieten, resp. unter Strafe zu stellen. Dieser Antrag wurde als zu weitgehend abgelehnt. Hingegen hat das Justizdepartement den guten Kern gefunden, Es kann aber nicht die Rede davon sein, Organisationen zu bestrafen, deren Bestimmung darin liegt, im Falle der Not, des Aufruhrs, des Streiks usw. den staatlichen Behörden beizuspringen, sie in der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Ordnung zu unterstützen. Diese Ermächtigungsbefugnis soll indessen nicht allen Behörden zustehen, sondern nur dem Bundesrat und den Kantonsregierungen.

Aus dem Votum von *Rochat* geben wir ergänzend lediglich eine kurze Stelle, welche den spezifischen politischen bon sens unserer Welschen versinnbildlicht. Nul ne peut contester que le premier devoir d'un Etat démocratique soit de respecter et de faire respecter l'ordre public. Ce que d'aucuns appellent le «droit sacré de l'insurrection», ou, plus crûment, «le droit à la rue», est inconcevable dans un régime où le peuple peut périodiquement, en toute liberté, élire ses députés, contrôler leur action, direson mot, par l'initiative et le referendum, sur chaque question importante. Dans une démocratie aussi complète que celle dont nous sommes les représentants et dont nous avons juré d'être les défenseurs, chaque citoyen doit faire sienne la formule par laquelle Louis Ruchonnet précisait jadis sa doctrine politique: «L'ère des révolutions est close.»

Bemerkenswert ist noch der Ausschnitt aus dem Votum des Urners *Muheim:* Es ist nicht das erstemal, dass zum Schutz der öffentlichen Ordnung und der Eidgenossenschaft Vorschriften aufgestellt werden. Schon im Bundesbrief unserer Vorfahren vom August 1291 wurde zwischen den Vertretern der Urkantone die Verfassung und verbindliche Urkunde aufgestellt, einander in guten Treuen beizustehen, mit Hilfe und mit Rat,

den Personen und den Gütern, mit ganzer Macht und ganzem Fleiss gegen Uebeltaten und gegen Scheltungen, die vorkommen oder künftig geschehen könnten. Das Gleiche gelobt der Bundesbrief von 1315. Auch er fordert Gehorsam gegen den Richter und vor dem Gesetz. Man kann also nicht sagen, dass die Schutzvorschriften nicht gewirkt hätten. Diese Güter gilt es wieder zu schützen, nachdem sie heute von verschiedenen Seiten bedroht sind.

Nun die Marxisten. Die Haltung der Sozialisten, die sich von Anbeginn, d. h. seit Genf, in Unehrlichkeiten und Widersprüchen bewegte, kommt so recht in ihrer Fraktionserklärung zum Ausdruck, welche nach dem Rezept verfasst ist: «In die Kartoffeln, aus den Kartoffeln.» Sie spiegelt die innere Zerrissenheit, die Unentschiedenheit. Der Wortlaut ist im wesentlichen der folgende:

«Der Ursprung des vorliegenden Gesetzesentwurfes liegt in den Motionen Walther und Béguin. Die sozialdemokratische Fraktion der Bundesversammlung hat diese Motionen abgelehnt, weil sie sich gegen die Freiheit und die Tätigkeit der Arbeiterorganisationen richteten. Inzwischen haben verschiedene Fronten eine Aktivität entwickelt, die nach ausländischem Vorbild sich teilweise durch Drohungen, Gewalttätigkeiten und terroristische Bestrebungen kennzeichnete. Die sozialdemokratische Fraktion und die Partei, die sie vertritt, stehen auf dem Boden der Demokratie und ihres Schutzes durch die staatlichen Organe. Der vorliegende Gesetzesentwurf könnte, wenn er in der jetzigen Form zum Beschlusse erhoben würde, als ein Instrument gegen ungesetzliche, wider die Demokratie und ihre Rechte gerichteten Bestrebungen der Fronten und anderer Organisationen dienen. Ob er dieses Instrument sein wird, ist eine Frage der Anwendung, die vom Willen zur Aufrechterhaltung der demokratischen Volksrechte und zum Schutz der Demokratie getragen sein müsste. Der Glaube an das Vorhandensein dieses Willens ist durch eine Reihe von charakteristischen Vorgängen in der letzten Zeit erschüttert worden. Die bürgerliche Mehrheit des Nationalrates hat unter dem Druck der Fronten und in offener Missachtung eines Spruches des obersten Gerichtes des Landes eine willkürliche Aenderung des Geschäftsreglementes vorgenommen.*) Die Ansichten über die Anwendung dieses Gesetzes sind in der sozialdemokratischen Fraktion geteilt. Sie wird sich aus diesem Grunde bei der Eintretensfrage der Stimme enthalten. Die endgültige Stellungnahme wird bedingt sein durch das Ergebnis der Beratung des Entwurfes in den beiden Räten.»

*) Zum Ausschluss von Nicole.

Die Genossen möchten also in heuchlerischer Weise den Spiess umdrehen, d. h. gewisse vaterländische Kreise zu Feinden des Staates stempeln und sich zu Hütern der Demokratie aufwerfen.

Der moskauische Milchbruder ist eindeutiger. Der Kommunist *Arnold* hielt seinen Genossen ihre Doppelzüngigkeit vor und sprach hierauf deutlich über die Absichten der Revoluzzer, deren erdrückende Mehrheit zur Sozialdemokratie rangiert. Dieses Gesetz, das im Volke draussen richtig mit dem träfen Wort «Zuchthausgesetz» benannt wird, soll dazu dienen, diese kapitalistische Anarchie in unserem Lande zu schützen! An Stelle von Brot bieten Sie die Steine solcher Terrorgesetze. — Herr Grimm erklärte im Kampf um den Beitritt zum Völkerbund: «Würde die Arbeiterschaft diesem Bund zustimmen, sie würde sich selber Fesseln schmieden und ihre Stosskraft lähmen. Knechte ringen nicht um ihre Freiheit, indem sie ihre Herren schützen.» Ein gutes, aber liquidiertes Wort in der Führung der Sozialdemokratie. — Diese Gesetze werden uns nicht hindern im Kampfe der Massen. Sie werden uns nicht von der Richtung abbringen.

Bundesrat *Häberlin* ersuchte, über das, was die Kommission beantragte, nicht hinauszugehen und fuhr fort: Dann werden Sie das erreichen, was das schönste Ergebnis der bisherigen Verhandlungen war, und was auch das schöne Ergebnis der Eintretensdebatte ist, einen unbestrittenen Sieg des Ordnungsgedankens bei allen Parteien, mit Ausnahme der ausgesprochenen Unordnungspartei. Wenn eine andere Gruppe in der Eintretensdebatte noch ihre Vorbehalte angemeldet hat, so wollen wir das auch als politische Gegner verständlich finden, nachdem man bei der Ankündigung der Vorlage anlässlich der Motion Walther und deren Beantwortung der künftigen Vorlage noch mit Misstrauen gegenübergestanden und sie bereits zurückgewiesen hatte nach dem Satze: «Was ich nicht kenne, fresse ich nicht.» Da darf man nicht erwarten, dass man gleich mit fliegenden Fahnen zu der Vorlage übergehe, sondern muss begreifen, wenn die Zögernden zuerst sehen wollen, wie die Vorlage am Schluss der Debatte aussieht. — Wenn wir uns auf das Wichtige, Erreichbare, Praktische beschränken, so behalten wir alle Ordnungselemente beieinander.

Ausgangspunkt war zweifellos der 9. November in Genf. Aber das durfte nicht allem das Gepräge der Leidenschaft aufdrücken, sondern uns nur den Weg zeigen, um zu erkennen, was nun wirklich notwendig sei, um eine Wiederholung derartiger Ereignisse, die ja schon ihre Vorläufer gehabt hatten, im Juni in Zürich usw. womöglich zurückzubinden, und was nötig sei,

um vor allem die Verwendung unseres Heeres für den Ordnungsdienst in Zukunft unnötig zu machen. — Hiefür standen zwei Wege offen. Am Politisiertisch hörte man etwa: Jetzt scharf zugreifen gegenüber der Revolution, jeden, der die Regierung stürzen will, am Kragen nehmen und möglichst lang ins Loch mit ihm. Es lag wirklich nahe, dass die ordnungsliebenden Bürger fragten, haben wir denn keine eiserne Faust? Wir haben Paradeartikel mit blutrünstigen Sanktionen. Sie sind aber mit einem Beweisaufwand verbunden, der unsäglich schwer ist. Es fehlt uns aber an knappen, praktischen, zum raschen Zugreifen geeigneten Artikeln, welche die typischen Vorbereitungshandlungen einer revolutionären Bewegung am Anfang ergreifen, bevor die Revolution erst gewachsen und da ist. Diese typischen *Vorbereitungstatbestände* legen wir vor, befreit von der Beweislast, wie das für ein Antirevolutionsgesetz erforderlich ist. Wir haben sie einfach umschrieben, so dass auch der einfache Volksrichter sie übersehen kann, aber auch der Bürger sie versteht und weiss: Das steht mir bevor, wenn ich dawider handle; ich kann mich nicht darauf ausreden, ich hätte diese Revolutionsparagraphen nicht verstanden und die Sache sei nicht so gemeint gewesen, deshalb sei ich unschuldig.

Wir haben nicht ein Ausnahmegesetz, sondern ein Spezialgesetz vor uns. Es ist nicht wahr, dass es sich gegen die Lohnarbeiter richtet, aber gegen den Verhetzer derselben, welcher sie zu Unordnung und zum ungesetzlichen Weg der Gewalt aufreizt, ihnen diese Mittel als die richtigen im politischen Kampf anpreist. Aber wir wollen auch denjenigen erreichen, welcher in gleicher Art und Weise die Bürgerlichen verhetzt, z. B. zu Zügen nach Bern auffordert und solche veranstaltet, um eine Bundesregierung oder ein Parlament zu bezwingen.

Aber denjenigen Vereinigungen, welche sich für den Fall der Not, wenn Polizei und Militär nicht genügen, zur Verfügung stellen, denen geben wir selbst die Waffen in die Hand, wenn es nötig ist, vorausgesetzt, dass sie nicht selbst Ordnung schaffen wollen. Wenn es ohne sie geht, so danken wir einfach für den guten Willen. Wir machen also einen Unterschied zwischen dem Ordnungs- und dem Unordnungselement, zwischen dem, der uns helfen will und dem, der nicht helfen will in Unterstützung der staatlichen Organe, sondern sich über sie hinwegsetzt und erklärt, wir wollen euch jetzt einmal mores lehren und Ordnung machen, wie wir sie verstehen. Wenn wir den eingeschlagenen Weg gehen, so verfolgen wir guten alteidgenössischen Geist. Die Vorlage gibt uns ein Mittel zur Behauptung der Demokratie und damit der Freiheit, der wohlverstandenen Freiheit, der Freiheit aller nebeneinander. (Beifall.)

III.

Damit kommen wir nun zum *speziellen Teil* unserer Darstellung und es interessiert uns nur noch der Ausschnitt des Staatsschutzgesetzes, welcher sich mit der Armee befasst, d. h. Art. 3. Dieser stand jedoch im Brennpunkt des Interesses und wurde infolge des Antrages Gafner, welcher naturgemäss den sozialistischen Hetzern gegen die Armee heillos auf die Nerven gehen musste, das bestrittene Stück des Gesetzgebungsaktes. Zum bessern Verständnis der folgenden Darlegungen geben wir die Entstehungsgeschichte von Artikel 3 in den verschiedenen Phasen:

a) Entwurf des Bundesrates.

«Wer öffentlich zum Ungehorsam gegen militärische Befehle, zu Dienstverletzung, zu Dienstverweigerung oder zum Ausreissen auffordert,

wer einen Dienstpflichtigen zu einer solchen Tat verleitet wird mit Gefängnis bestraft.

Geht die Aufforderung auf Meuterei oder auf Vorbereitung einer Meuterei, oder wird zur Meuterei oder auf Vorbereitung einer Meuterei verleitet, so ist die Strafe Zuchthaus oder Gefängnis.»

b) Erster Antrag Gafner.

«Wer vor einer Versammlung oder Ansammlung von Personen oder durch das Mittel der Druckerpresse oder in einer anderswie vervielfältigten Schrift oder Abbildung, insbesondere durch Verbreitung unwahrer Nachrichten die militärische Disziplin untergräbt oder zu untergraben versucht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.»

c) Antrag der nationalrätlichen Kommission.

«Wer vor einer Versammlung oder Ansammlung von Personen oder durch das Mittel der Druckerpresse oder in einer anderswie vervielfältigten Schrift oder Abbildung zum Ungehorsam gegen militärische Befehle, zu Dienstverletzung, zu Dienstverweigerung oder zum Ausreissen auffordert,

wer auf die nämliche Weise wissentlich unwahre Tatsachen verbreitet, die geeignet sind, die Armee verächtlich zu machen,

wer einen Dienstpflichtigen zu einer solchen Tat verleitet, wird mit Gefängnis, in geringfügigen Fällen mit Busse bestraft.

Geht die Aufforderung ....» (wie im Entwurf des Bundesrates).

d) Zweiter Antrag Gafner.

Dieser ist gleich wie der eben genannte Kommissionsantrag mit Ausnahme von Alinea 2, das folgende Fassung erhielt:

«wer auf die nämliche Weise die Armee gröblich beschimpft oder wissentlich unwahre Behauptungen aufstellt oder verbreitet, die geeignet sind, die Armee verächtlich zu machen ...»

e) Beschluss des Nationalrates.

Dieser ist ebenfalls gleich wie der Kommissionsantrag, mit Ausnahme des zweiten Alineas, das schliesslich in folgender Fassung gutgeheissen wurde:

«wer auf die nämliche Weise wissentlich unwahre Behauptungen aufstellt oder verbreitet, die geeignet sind, die Armee verächtlich zu machen ...»

Zur *Erläuterung* der Texte erwähnen wir kurz: Die Eingangsformel «wer öffentlich — usw.» wurde im ganzen Gesetz abgeändert in die Fassung «wer vor einer Versammlung — usw.». Der erste Antrag Gafner war nicht als Einschaltung in den Art. 3 gedacht, sondern als selbständiger Art. 3bis. Das Al. 2 des Kommissionsantrages stellt die Berücksichtigung des ersten Antrages Gafner dar. Dessen zweiter ist eine andere Fassung des Kommissionsvorschlages. Er enthält ergänzend den Tatbestand der gröblichen Beschimpfung der Armee, ferner nicht nur die Verbreitung, sondern auch die Aufstellung unwahrer Behauptungen. Die Kommission war einverstanden mit der Abänderung «unwahrer Tatsachen» in «Behauptungen», weil unwahre Tatsache ein Widerspruch in sich ist. Wie ersichtlich ist, hat der Nationalrat den Tatbestand der gröblichen Beschimpfung nicht aufgenommen, sondern bloss den mehr redaktionellen und sekundären Abänderungen Gafners zugestimmt.

Gerade die unerträglich gewordene Beschimpfung von Armee, Wehrkleid, Fahne, löst in den weitesten Kreisen unseres Volkes tiefste Entrüstung aus. Die Armee ist ein Stück des Volkes und dieses fühlt sich in ihr getroffen. Diesen Gefühlen hat das Votum von Dr. *Gafner* plastischen Ausdruck verliehen. Es wurde die pièce de résistance der ganzen Debatte.*)

IV.

Bundesrat *Häberlin* beantwortete im Einverständnis mit den Kommissionsberichterstattern den *Antrag Gafner,* zu dem er u.a. ausführte: «Eine an sich durchaus sympathische Anregung! Herr Gafner hat denn auch stark an Ihr Gemüt und an Ihre Militärfreundlichkeit appelliert und die Sache ein wenig so zugespitzt, als ob jeder, der militärfreundlich sei, seinem Antrag zustimmen müsse. Mit andern Worten, wer diesen ablehnt, ist nicht militärfreundlich. Der Sprechende hat über diese Anregung im Bundesrate eine Diskussion gewünscht, weil wir uns klar sein müssen, was wir wollen oder nicht wollen. Der Bundesrat hat in der Frage einen ablehnenden Standpunkt eingenommen und trotzdem möchte ich für ihn beanspruchen, dass er militärfreundlich sei. Auch für den Sprechenden möchte ich das beanspruchen. Obwohl er seit 13 Jahren berechtigt wäre, seine Entlassung zu nehmen, so hat er sich doch bis zum heutigen Tage nicht entschliessen können, diese Eingabe zu machen. Das wollte ich vorausschicken, damit wir auf dem sachlichen Boden bleiben, wenn zwar auch mit dem Herzen, so doch auch mit dem Kopfe. So muss untersucht werden, ob eine solche Bestimmung

* Wir verweisen auf den Abdruck desselben an anderer Stelle dieses Heftes.

nötig ist oder nicht. Ich war namentlich ob der Eingangsbegründung etwas erstaunt, die dahin ging, unsere Armee habe eine grosse Enttäuschung gefühlt, weil in unserer Vorlage keine Bestimmung gegen die Untergrabung der Disziplin enthalten sei. Was ist denn Art. 3 anderes als eine ganz ausserordentlich wichtige Bestimmung, welche den typischen Fall der Untergrabung der militärischen Disziplin erfasst. Der Bundesrat darf den Vorwurf zurückweisen, er habe nicht an den Schutz der militärischen Disziplin gedacht. In der Botschaft sehen Sie, dass wir ausdrücklich sagen, hier sähen wir einen Hauptgrund, um jetzt schon einen Ausschnitt aus dem allgemeinen Strafgesetz vorzulegen und um nicht zuzuwarten bis zum eidgenössischen Strafgesetz. Es könnte sogar herauskommen, dass wenn Sie neben Art. 3 einen neuen Artikel stellen, nach dem der Nachweis notwendig ist, dass der Täter, welcher die militärische Disziplin untergräbt, den Willen zum Untergraben hatte, dass Sie damit dem Art. 3 einen grossen Tort antun und dass Sie die Beweislast, die nach Art. 3 nicht notwendig ist, auf dem Umweg über den Artikel Gafner hineinbringen, eine Beweislast, die wir absichtlich vermieden haben. Herr Gafner hat zweifellos die indirekte Untergrabung der militärischen Disziplin durch Schädigung des Ansehens der Armee, durch Herabsetzung der Vorgesetzten in den Augen der Untergebenen und des zivilen Publikums, der Nichtmilitärs im Schweizerland, durch Herabsetzung auch der militärischen Symbole, der Fahne und der Uniform des Soldaten, im Sinn. Nun haben wir aber im Militärstrafgesetz für die Zeiten von Aktivdienst neben unserem Art. 3 andere schützende Bestimmungen*) in den Art. 99, 100, 101 und 102, welche in dieser Zeit auch Zivilisten ergreifen, welche sich einer Uebertretung schuldig machen. Ist das alles nötig in Zeiten des Instruktionsdienstes oder in Zeiten, wo gar kein Militärdienst geleistet wird? Darüber muss die Frage der Notwendigkeit, der Opportunität entscheiden. Im Bundesrat kamen wir zur Ueberzeugung, dass wir nicht gut daran täten, für solche Tatbestände einen Artikel zu schaffen, der es nötig macht, für den Richter den dolus, den bösen Willen, nachzuweisen. Es ist sehr schwierig, eine solche Strafklage mit Erfolg durchzuführen. Nach Bundesstrafrecht kann nur die Dolushandlung ergriffen werden, wenn nicht ausdrücklich gesagt ist, dass auch die fahrlässige Handlung unter Strafe gestellt wird. Deshalb ist es sehr leicht, dass sich ein Angeklagter auf diesem Umweg in die Fahrlässigkeit hineinrettet. Denken Sie an den Hauptfall einer Veröffentlichung in einer Zeitung, wo ein angeblicher Militärskandal (etwa Rekrutenmisshandlung) behandelt wird. Solche Berichte entstehen gewöhnlich so, dass man den

*) Solche fehlen für Friedenszeiten und die Lücke wollte Dr. Gafner ausfüllen. D. V.

Dolus des Schreibenden nicht nachweisen kann. Die Folge ist ein Freispruch. Versteht das Publikum diese formaljuristische Begründung? Haben wir dann eine Stärkung der militärischen Disziplin?

Es kann vorkommen, dass an ein Stückchen berechtigte Kritik übelwollende Uebertreibung, sogar Verleumdung angehängt wird. Aber für den Richter ist es dann oft schwer, den richtigen Schnitt zwischen Kritik und Verleumdung zu machen, auch bei durchaus gemeinem Vorgehen, wie es die Beispiele von Herrn Gafner uns zeigen. Es sind tatsächlich solche darunter, die skandalös gewesen sein müssen. Er hat aber auch schon Mittel genannt, um gegen verleumderisches, wahrheitswidriges Verhalten vorzugehen. Da kann man die Beleidigungsklage einreichen. Es ist freilich nicht die Beleidigungsklage ex officio, denn der Staatsanwalt schreitet nicht von sich aus ein, wenn man als Offizier in verleumderischer Weise angegriffen wird. Er muss selber Klage erheben wie der Zivilist, der Parlamentarier, der Bundesrat. Es existiert in unsern Gesetzen kein Majestätsbeleidigungsdelikt. Auch der Bundesrat kann selbst nach einem dreckigsten Angriff nichts anderes tun als vor den Richter gehen. Das ist kein Schleck, wie Sie wissen, und darum unterbleibt es auch in den allermeisten Fällen. Wir verlassen uns darauf, dass die vernünftigen Leute im Lande draussen die Sache selber auf die richtigen Masse zurückführen.

Ich will offen gestehen, dass den Bundesrat auch gewisse opportunistische Ueberlegungen geleitet haben. Wir haben etwelche Erfahrungen mit einem solchen Artikel. Es ist ein sehr schwammiger Artikel, wenn man sagt: «Wer die militärische Disziplin untergräbt, wird bestraft.» Die schweizerische Presse kommt hauptsächlich in die Lage, Nachrichten zu verbreiten. Diese ist etwas misstrauisch gegen derartige Gesetzesartikel. Wir haben seinerzeit gesehen bei der gewissen Lex, die man hie und da nach mir genannt hat, wie speziell der Artikel, der derartige Nachrichtenverbreitung unter Strafe stellen wollte, Misstrauen und Widerstand erweckt hat, nicht nur in ganz linksstehenden Kreisen, sondern auch bei gutbürgerlichen Redaktoren, die in derartigen Sachen doch gern solidarisch sind, weil sie denken: Man weiss nie ganz genau, ob es nur den andern trifft oder auch mich, und ob ich mich dann genügend ausweisen kann über den guten Glauben, oder ob ein Staatsanwalt mir den dolus nachzuweisen unternimmt und der Richter ihm vielleicht glaubt. Wir warnen darum vor einer derartigen Ueberlastung des Gesetzes. Ich glaube, wir dürfen, wenn wir alle Fälle ins Auge fassen, an die Herr Gafner denkt, und die ich mit ihm als für die Armee widerwärtig und beleidigend empfinde, ruhig annehmen,

dass die Reaktion des Volkes die richtige ist. Auch bei der Beratung des Strafgesetzes hat man von einem solchen Artikel Umgang genommen. Solange das Schweizervolk und seine Armee selbst gesund sind, wenn die letztere richtig funktioniert und keine schweren Fehler begeht, habe ich auch vor derartigen Vorfällen keine Furcht. Wenn heute ein Kujon dasteht und die Fahne beim Durchmarsch anspeit, so wird er bei uns in der Schweiz eben eine Ohrfeige kriegen, und wenn er daraufhin klagt, wird man eben sehr wahrscheinlich Provokation annehmen und die Klage wird abgewiesen. Ich will damit nicht zu solchen tätlichen Erledigungen aufreizen, sondern nur andeuten, wie es gewöhnlich zugeht. Da kennt das Volk die gesunde Reaktion. Selbstverständlich ist die richtige Erledigung die durch den Strafrichter. Auch die Beleidigung des Banners ist schon vom Strafrichter geahndet worden. Ich denke, die Waadtländer könnten darüber Auskunft geben. (Der Sprechende tönt den Fall Jeanneret-Minkine an. D. V.)

Wichtig ist aber, dass wir dafür sorgen, dass unsere Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten selbst unter allen Umständen die richtige Haltung bewahren und ruhig bleiben auch in schwierigen Situationen. Ich weiss, das ist eine schwere Aufgabe, und gerade der Offizier ist manchmal in einer ausserordentlich unangenehmen Lage, wenn er einem Knoten gegenübersteht, mit dem er in Gottes Namen nicht in seinem Dialekt verkehren kann, sondern wo er seine militärische Haltung bewahren muss. Das ist schwierig, aber trotzdem müssen wir uns darauf konzentrieren, dass wir von unserem Militär Haltung erwarten. Dann können Sie sicher sein, wenn das Militär selber keinen Anlass geboten hat, so wird unser Schweizervolk mit seinen Richtern hinter diesen Soldaten stehen, wenn eine Beleidigungsklage nötig wird. Wenn aber Missbräuche beim Heere einreissen, nützt auch ein solcher Artikel nichts, sondern es gibt vor dem Richter Freispruch, und das ist die gefährlichste Belastung der Armee, viel gefährlicher als die Verurteilung in solchen Fällen nützlich sein kann. In der vorgelegten Beschränkung wird das Gesetz der Armee vielleicht mehr nützen als mit der Ueberlastung durch einen Artikel, der eventuell nicht ganz so spielen würde, wie der Urheber es sich vorgestellt hat. Entscheiden Sie also hier mit dem Kopf, das Herz bleibt dann doch noch am rechten Fleck. (Beifall.)

Der Rat war damit in einer etwas heiklen Lage. Der französische Berichterstatter *Rochat* erklärte, dass ihm und vielen andern der Antrag Gafner sympathisch sei, dass er aber Neuland betrete und die Kommission keinen Antrag stellen könne. Er ersuchte daher um *Rückweisung* des ganzen Art. 3 an die vorberatende Kommission, was denn auch geschah. So wurde die

Diskussion des Militärartikels auf die folgende Woche verschoben, wo dann die Kommission ihren weiter oben wiedergegebenen Antrag einbrachte.

V.

Wir kommen nun also zur *abschliessenden Diskussion.* Kommissionspräsident *Guntli* resümierte das Ergebnis der neuen Beratungen u. a. wie folgt: Wir haben festgestellt, dass die Rücksichten bezüglich der militärischen Disziplin durch die Bestimmungen des vorliegenden Art. 3 einen hinreichenden Schutz finden, ohne dass auf die Aufrechterhaltung der militärischen Disziplin expressis verbis hingewiesen wird. Es handelte sich da nicht um ein Uebersehen, sondern es war gewollt zum Zwecke der Vereinfachung, zur Erleichterung der Beweislast, indem die Bestimmungen des Art. 3 einfach auf objektive Tatbestandsmerkmale abstellen. Wenn diese vorhanden sind, ist die Strafbarkeit gegeben ohne Rücksicht darauf, ob dem Angeschuldigten noch nachgewiesen werden kann, dass er die Untergrabung der militärischen Disziplin bezweckte. Es ist daher in der Kommission gegenüber dem Wortlaut des Antrages Gafner mit Recht das Bedenken geltend gemacht worden, dass sich durch die von ihm beantragte ausdrückliche Aufnahme des Begriffes der Untergrabung der Disziplin, das Verhältnis zu Art. 3 kontrovers gestalten könnte, etwa in dem Sinne, ob nicht für die Anwendung seiner Bestimmungen überhaupt die Untergrabung der Disziplin oder der Versuch dazu als ein wesentlicher Bestandteil des Tatbestandes gegeben sein müsse.

Das hat die Kommission dazu geführt, eine Aenderung des Textes nach Vorschlag Gafner ins Auge zu fassen, durch welche die erwähnte Schwierigkeit vermieden werden sollte. Es erhob sich die Frage: Soll die Armee als solche, als Einrichtung des Staates, als Gesamtheit der Dienstpflichtigen, Gegenstand eines Ehrverletzungsartikels bilden? Die grundsätzliche Frage, welche zu besprechen war, ging also dahin: *Soll mit Bezug auf die Armee quasi ein crimen laesae majestatis* als strafbarer Tatbestand aufgestellt werden? Für die Bejahung der Frage hätte man auf die Gesetze der beiden Appenzell verweisen können, welche unter gewissen Voraussetzungen die Beschimpfung der Landsgemeinde bestrafen. Es handelt sich aber hier um eine singuläre Erscheinung. Das Militärstrafgesetz von 1927 kennt den Begriff der Beleidigung der Armee als Gesamtheit nicht. Dass auf Grund von Vorgängen der letzten Jahre das Bedürfnis nach einem vermehrten Schutze der Armee sich herausgestellt hat, kann niemand leugnen. Man müsste also das Bedürfnis grundsätzlich bejahen. Wenn wir es bisher nicht glaubten, so hätten die von Herrn Gafner erwähnten Beispiele uns eines

bessern belehrt. Es ist ein weitgehender ausserordentlicher Missbrauch mit der Pressefreiheit getrieben worden. Das war der Grund, weshalb die *Mehrheit der Kommission* sich nach reiflicher Ueberlegung dahin schlüssig machte, *der Anregung Dr. Gafners grundsätzlich Folge zu geben* und eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen. Dabei wollte sich die Kommission aus sachlichen Gründen eine gewisse Zurückhaltung auferlegen, um willkürliche Strafverfolgungen und auch den Anschein einer Einschränkung der richtig verstandenen Pressefreiheit zu vermeiden. Darum beschränkten wir uns auf gewisse Fälle, *wo wissentlich unwahre Behauptungen verbreitet werden, die geeignet sind, die Armee verächtlich zu machen.* Wir wollten es vermeiden, durch eine allgemein gehaltene Vorschrift der Willkür die Türe zu öffnen. Beizufügen ist noch, dass von sachverständiger Seite angeregt worden ist, Vergehen mit der Drukkerpresse in einem Spezialgesetz zu ordnen, das weitgehende administrative Sanktionen enthielte. — *Die ergänzende Bestimmung, die wir vorschlagen, ist nicht so ausschlaggebend, wie manche hoffen, bzw. befürchten.* Wir wollen der öffentlichen Meinung in einem mit unserem Rechtsempfinden zu verantwortenden Umfange entgegenkommen. Wenn das nötig ist, sind jene schuld, welche die Presseerzeugnisse fabrizieren.

Diese ergänzende Bestimmung zu Art. 3 war nun das «gefundene Fressen» für die Genossen, aus ihrem Dilemma herauszuklettern, d. h. der Vorwand war gefunden, der Vorlage Opposition zu machen. Sie schickten Nationalrat *Nobs,* den Redaktor des «Volksrecht», ins Feuer, das sich, wenn auch nicht sachlich, so doch in der Form ärgster Exzesse bei der Heruntermachung der Armee enthält. Der Redner war also «moralisch legitimiert», im Namen der Freiheitsgüter der Demokratie gegen einen «reaktionären» Anschlag auf die Volksrechte zu sprechen! Er betonte, dass Gafner die vielen Hunderte von Fällen nicht erwähne, da die Presse Richtigstellungen brachte. Er fuhr fort: Ich glaube nicht, dass es in unserem Lande einen einzigen Journalisten gibt, der darauf ausginge, Unrichtigkeiten zu veröffentlichen, denn er blamiert sich und seine Zeitung. Es kommt aber auch die Nichtveröffentlichung einer Berichtigung vor. Das halte ich immer für einen Fehler. Aber im grossen und ganzen kann man in der Schweiz durch persönliche Erklärung auch an die Leserschaft eines gegnerischen Blattes direkt gelangen. Das ist ein guter Brauch, und der soll beibehalten werden. Wer aber wissentlich Unwahrheiten berichtet, wer verleumdet, wer seine Leser wissentlich in die Irre führt, der hat sich der schwersten Ungehörigkeit auf dem Gebiete der Presse schuldig gemacht. Hingegen ist kein Journalist und kein Organ gefeit vor Hereinfällen.

Sie hat auf diesem Gebiete ihre Aufgabe zu erfüllen. Die Einsendungen über militärische Vorkommnisse sind sehr zahlreich, allein es wird nur der kleinste Teil derselben veröffentlicht. Die Presse ist von sich aus dazu gekommen, in dieser Richtung eine gewisse Vorsicht walten zu lassen. Man komme zu einem Majestätsbeleidigungsparagraphen und man müsse sich fragen, ob man z. B. eine Rede des Chefs des Militärdepartements noch sachlich besprechen dürfe. Das Ansehen der Armee hängt mehr davon ab, dass Misstände kritisiert werden, das wirkt sanierend. Das Ansehen läuft dann Gefahr, wenn Sie der Presse einen Maulkorb anlegen. Ein grosser Teil der Veröffentlichungen leistet der Armee einen Dienst, weil sie den Soldaten vor schikanöser Behandlung schützen, weil so derjenige des untersten Grades weiss, dass er irgendwo noch eine Zuflucht hat, wenn die andern Mittel nicht zum Ziele führen.

Nobs hat mit seinem Votum natürlich an den Dingen vorbei gesprochen und ist dem, was Gafner treffen will, aus dem Wege gegangen. Er wusste wohl warum, denn hätte er der Wahrheit die Ehre gegeben, müsste er von seinem so loyalen Standpunkt aus über seine eigenen Berufskollegen ein vernichtendes Urteil fällen.

Das betonte auch der *Antragsteller Dr. Gafner,* der nun das Wort ergriff, um seinen zweiten Antrag, den wir oben brachten, zu vertreten. Er erklärte, wenn alle Redaktoren so handelten, wie heute Herr Nobs gesprochen hat, so wäre mein Antrag gar nicht nötig gewesen. Die Kommission selbst hat also anerkannt, dass mein Antrag dazu bestimmt ist, eine wesentliche Lücke auszufüllen, und dass dies nötig erscheint. Die Fassung der Kommission lässt jedoch Zweifel aufsteigen. Ich befürchte, dass danach gerade das kommen wird, was Bundesrat Häberlin als das Gefährlichste ansieht, nämlich Freisprüche für schwere Besudelungen der Armee. Der Chef der Justizabteilung, Dr. Kuhn, hat mir erklärt, dass gestützt auf die Kommissionsfassung die gröbsten Entehrungen der Armee nicht verfolgt werden könnten. Ich füge daher als neuen selbständigen Straftatbestand die «gröbliche Beschimpfung» der Armee ein. Wir wollen uns dabei mit einem Minimum dessen begnügen, was absolut unumgänglich ist, auf geringfügige Entgleisungen nicht reagieren. *Voraussetzung* der Bestrafung soll die *grobe Beschimpfung sein.* Sodann soll nicht nur der Verbreiter der unwahren Behauptung, sondern auch deren Autor gefasst werden.

Ferner betonte der Redner, dass der Begriff der Disziplin durch Art. 3 nur in bestimmten Fällen geschützt sei, nicht aber gegen die indirekte Unterminierung durch Verächtlichmachung und Beschimpfung der Armee. Das sei aber gerade die gefähr-

lichste Minierarbeit und auch darum müsse Art. 3 ergänzt werden. Wer es mit der Armee gut meine, müsse wünschen, dass die Kritik an der Armee einsetze, wenn Anlass dazu vorhanden ist. Das sei aber kein Grund, den Antrag auf Bestrafung der gröblichen Beschimpfung abzulehnen.

Man darf ihn auch nicht mit der Argumentation ablehnen, man schaffe einen Begriff der Majestätsbeleidigung, den man für den Bundesrat usw. auch nicht kenne. Zwischen diesem und der Armee gibt es grundsätzliche Unterschiede. Bei letzterer geht es nicht um Personen, die ersetzt werden können, wenn sie allenfalls ausgeschaltet werden. Bei der Armee handelt es sich nicht um etwas Besonderes innerhalb des Volkes, sondern sie ist das Volk selber, sie ist die Verkörperung der demokratischen Staatsgewalt, es geht um das Fundament des Staates. Bei unserem Antrage handelt es sich darum, dass für Zeiten der Gefahr, einer innern oder äussern, dieses wichtigste Instrument, welches das Land zu seiner Verteidigung besitzt, intakt bleibe und nicht stumpf geworden sei. Bleiben wir uns bewusst, dass nach den Erklärungen der bundesrätlichen Botschaft die Erfassung der Minierarbeit gegen die soldatische Disziplin als das Allerdringendste eines Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Ordnung erklärt wurde und *dass wir dem Willen der meisten Motionäre und dem Zweck des Schutzgesetzes nicht genügen, wenn auch inskünftig unsere Armee ungestraft auf das Gröblichste beschimpft und besudelt werden darf.*

Kommissionsberichterstatter *Guntli* erklärte, dass der neue Tatbestand (gröbliche Beschimpfung) im neuen Antrag Gafner der «Landsgemeindestrafartikel» sei. Die Kommission habe sich nicht entschliessen können so weit zu gehen. Es geht da um eine Frage des Ermessens, der Rat möge entscheiden. Es bleibt ja noch der Trost, dass die Sache vor den Ständerat kommt.

Auf andere Voten einzutreten erübrigt sich. Der Sozialist *Graber,* welcher ursprünglich für die Vorlage eingetreten war, atmete auch förmlich auf als er gegen sie reden konnte als einem schandbaren Angriff auf die Demokratie, die Geistesfreiheit. Das wollen Verteidiger der Demokratie und der Freiheit sein, die nicht zugeben wollen, dass man deren vornehmste Hüterin, die Armee gegen Untergrabung schützen soll. Aber es ist eben so: Nach aussen tut man heute schön demokratisch, innerlich bleibt man marxistisch und da ist einem die Armee ein Dorn im Auge. Man muss sie weiter aushöhlen können, darf daher unmöglich einem Schutzgesetz zustimmen.

Der Ausgang ist bekannt. Der Artikel 3 wurde in der Fassung der Kommission, nicht in der Gafnerschen, angenommen.

In gleichem Sinne fasste unterdessen der *Ständerat* Beschluss, obschon in seiner vorberatenden Kommission vereinzelt der Wunsch ausgesprochen wurde, der Schutz der Armee möchte schärfer formuliert werden.

Es steht uns als einem Laien nicht an, die knifflige juristische Frage zu entscheiden, ob im Antrag Gafner wirklich eine «Gefahr» lag, sodass der Rat besser tat, ihn abzulehnen. Aber sicher ist, dass Dr. Gafner aus dem Herzen des Volkes gesprochen hat. Wenn es sich herausstellt, dass unsere höchsten Güter künftig nicht vor Unterminierung und Schändung geschützt sind, wird man eben andere Wege suchen und finden, falls das Staatsschutzgesetz wirklich die Basis zu einem tiefern Zugriff nicht bietet. (Gesetz gegen Missbrauch der Pressfreiheit!)

Es scheint uns zudem staatspolitisch unlogisch gedacht, wenn man den Schutz der Armee unter den Begriff des Majestätsbeleidigungsgedankens subsumieren will. Wollte man das annehmen, so wäre auch die Bundesverfassung z. B. eine «Majestät», weil wir sie mit Schutz umgeben. Sie ist aber bloss ein Fundament des Staates, die Armee ist das andere; beide müssen staatspolitisch gleich angesehen und behandelt werden.

L'armée et l'émeute du 9 novembre 1932 à Genève.

Il y a, croyons-nous, un intérêt à étudier les faits en rapport avec l'émeute du 9 novembre à Genève. Nous irons plus loin en disant encore que l'étude des circonstances en question est un devoir de tous les officiers, de tous ceux qui ont la responsabilité de la conduite d'une unité quelconque.

Il n'est plus possible de cacher le danger. Il faut le regarder en face et instruire nos cadres en conséquence. Lorsque la Constitution fédérale a prévu que l'armée devait être en état de défendre le pays contre tout ennemi, qu'il soit de l'intérieur ou de l'extérieur, elle n'avait pris qu'une mesure d'élémentaire prudence. Le législateur n'avait pourtant — nous le supposons — pas pensé qu'un jour le danger intérieur deviendrait si grand qu'il mettrait même en péril l'existence de l'Etat. Les théories marxistes et communistes, d'une part, et celles des internationalistes, pacifistes, objecteurs de conscience, etc., d'autre part, trouvèrent au fur et à mesure des circonstances les moyens de se développer. Inutile de critiquer aujourd'hui et de chercher les causes. L'histoire les a enregistrées. Nous en constatons les effets et la formidable répercussion exercée sur le monde entier.

Les caractéristiques du procès Nicole et compagnie devant les Assises fédérales de Genève sont d'un intérêt particulier. Les